Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 22 (1972)

Heft: 1

Buchbesprechung: Beiträge zum Kanzlei-und Urkundewesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens [Horst Enzensberger]

Autor: Rück, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Patron und Verstorbenen beziehungsweise dessen Familie, der Parallelität von Königs- und Bischofsgrab, sowie auch der Frage der heiligen Könige zu.

In einem dritten Unterkapitel wird auf die Herrschergrablegen im Rahmen der Imitatio Imperii eingegangen. Der Versuch des Vergleiches der Königsgrabkirchen mit spätrömischen und byzantinischen Vorbildern ist in seiner objektivsten Methode, der kunstgeschichtlichen, kaum durchführbar, da das vorliegende Material nicht ausreicht. Die Untersuchungen müssen sich daher auf die Patrozinien und ihre Anordnung ausdehnen. Bei Franken und Angelsachsen, die Langobarden führt der Verfasser nicht an, fand anscheinend dieselbe, dem vermutlichen Urbild in Byzanz folgende Aufgabe als Grablege Ausdruck in gleichen Bauteilen, in der Verwendung von je zwei Portiken als Grabstätten und wohl auch in gleichbedeutenden Patrozinien der bischöflichen Grabkapellen.

Den dritten Schwerpunkt hat der Verfasser einem Längsschnitt der Entwicklung der Königsgrabkirchen des Westens von 511 bis 756 gewidmet, aufgeteilt nach den drei Völkern. Der Punkt schliesst mit einer Betrachtung der Herrschergeneration von Ceolwulf, Karlmann d. Ä., Ratchis und Pippin, in der sich nach Ansicht des Verfassers in einer geistigen Gemeinsamkeit die politische Einheit der wichtigsten Teile des Abendlandes um 800 vorankündigt.

Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse (S. 497–500), ein ausführliches Literaturverzeichnis (S. 501–511) und ein Register (S. 513–536) beschliessen den Band. Der Verfasser hat in seiner Arbeit zum erstenmal sämtliche Angaben über die Königsgrabkirchen der germanischen Reiche zusammengefasst und damit ein Werk geschaffen, das für jede weitere Beschäftigung mit dem germanischen Königtum einen wichtigen Beitrag geleistet hat.

Tübingen *Immo Eberl*

Horst Enzensberger, *Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens.* Kallmünz Opf., Lassleben, 1971. XI/198 S., ; Abb. (Münchner Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften, Bd. 9.)

Die Frage – im Zusammenhang mit normannischem Urkunden- und Aktenwesen oft gestellt und nie schlüssig beantwortet –, die auf Umwegen über England und das Savoyen Peters II. auch für die Westschweiz von Belang ist, ob nämlich die normannischen Kanzleien in der Entwicklung von Verwaltung und Aktenwesen wirklich schöpferisch waren, diese Frage wird in der vorliegenden, in umgearbeiteter Form publizierten Münchener Dissertation nicht gestreift und liegt offenbar auch ganz ausserhalb des vom Verfasser angestrebten Zieles, die normannisch-sizilische Diplomatik in einigen Hauptzügen darzustellen und durch neue Ergebnisse zu ergänzen. Ein Handbuch wollte der Verfasser nicht schaffen, aber es ist ihm gelungen, den

Interessenten ein Vademecum bereitzustellen allein schon mit dem Verzeichnis von 194 das 12. Jahrhundert betreffenden Verbesserungen zu den schon vorhandenen Urkundenverzeichnissen, einigen im Anhang publizierten Stücken, einem umfänglichen Literaturverzeichnis (S. 152–179) und einem Register. Nicht klar erkennbar sind aber die Kriterien, die eine Aufnahme unter die Nachträge und Verbesserungen geboten; es fehlen darin Verweise auf die Stellen, an denen der Verfasser selbst Nachträge bietet, und es sind manche Stücke nicht im Urkundenverzeichnis, die im Text behandelt werden. Auch hätten sehr viele Details besser im Urkundenverzeichnis als im Text Platz gefunden. Die Darstellung selbst ist auf etwas über 100 Seiten meines Erachtens zu knapp und an manchen Stellen zu oberflächlich geraten; auch ist sie ohne die Kenntnis der zahlreichen älteren Literatur unverständlich. Unentbehrlich bleibt nach wie vor die erste grosse Studie zum Thema, die Karl Andreas Kehr (Bruder von Paul Fridolin Kehr) vor 70 Jahren vorlegte: Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige, Innsbruck 1902. Verdienstvoll ist die Aufarbeitung der seither erschienenen Literatur durch Enzensberger.

Die noch vorwiegend auf Personengeschichte basierenden Bemerkungen zur *Überlieferung der normannischen Urkunden* bringen manche Details; vielleicht hätten die «chiliastischen Ächter» der Geschichtswissenschaft, die Enzensbergers heutiger Meister Peter Herde aus Frankfurt im Geleitwort geisseln zu müssen glaubte, doch einige Fragestellungen beibringen können, die über das gewohnt positivistische Schema der Diplomatik hinausgeführt hätten, beispielsweise die nach den politischen Motiven für die zahlreichen wissenschaftlichen Abschriftensammlungen vor allem des 17. Jahrhunderts, denen wir die Überlieferung mancher Stücke verdanken; die Frage hätte – über Ughellis Italia Sacra hinaus – mehr Aufmerksamkeit verdient, weil solche Unternehmungen je nach der politischen Motivation ebenso selektierend wie konservierend wirken. Ein besonderes Überlieferungsproblem stellen die im 15./16. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Reform des Basilianerordens entstandenen lateinischen Übersetzungen ursprünglich griechischer Urkunden dar, die meist für Klöster dieses Ordens ausgestellt waren. Hier kann der Verfasser aus eigenen Forschungen wertvolle Hinweise auch für das griechische Geistesleben in Süditalien und Sizilien bieten. Bekanntlich ging die Verwendung der griechischen Sprache – und in Finanzsachen der arabischen – in den normannischen Kanzleien seit der Mitte des 12. Jahrhunderts stark zurück.

Ein zweites Kapitel ist den *Kanzleien der normannischen Herrscher* gewidmet, die man vor allem dank der namentlichen Schreiberformeln gut kennt. Die Funktion der Schreiberformel und des notarius-iudex ist dabei kaum angedeutet (vgl. *A. Petrucci*, Notarii, Milano 1958, S. 19). Ausgeführt dagegen ist die Namensliste der normannischen Kanzleinotare (an anderer Stelle auch die der Hofgerichtsnotare) seit dem 11. Jahrhundert im Herzogtum Apulien, dem Fürstentum Capua, in der Grafschaft und im Königreich

Sizilien. Die Schreiber werden dabei hauptsächlich mittels Diktatvergleichen (Schreiberformeln und Arengeninitien), nur selten mit Schriftvergleichen – die durch Verlust der Originale oft erschwert sind – charakterisiert. Dabei kommt aber die juristische Persönlichkeit der Notare zu kurz. Die Frage der *Registerführung* bei den normannischen Kanzleien wird vom Verfasser gestreift. Meines Erachtens ist heute eine Ausklammerung der Aktenproduktion der Dohana (Kameralbehörde), auch wenn diese institutionell von der Kanzlei getrennt war, nicht mehr zu rechtfertigen, weil eine Loslösung der Beurkundungstätigkeit von den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr zu rechtfertigen ist. Das arabische Wirtschaftsschriftgut und die Urbare (Plateae) dürften bei dem engen Zusammenhang von Urkunde und Urbar nicht ohne massgeblichen Einfluss auf die Diplome gewesen sein, ganz zu schweigen von ihrer Ausstrahlung in weitere Bereiche, vgl. etwa *D. Clementi*, Notes on Norman Sicilian surveys, in: *V. H. Galbraith*, The making of Domesday Book, Oxford 1961, S. 55–58.

In dem zweifellos besten Kapitel über die *Beglaubigung der normannischen Königsurkunden* kommt Enzensberger endlich zu seiner ursprünglich geplanten Untersuchung über päpstliche Einflüsse in der normannischen Kanzlei. Die Rota, von der päpstlichen Kanzlei zuerst unter Leo IX. 1049 für Montecassino, von der normannischen Kanzlei zuerst unter Roger II. 1129 auch für Montecassino verwendet, gilt allgemein als Beweis für solche Einflüsse. Mit guten Gründen kann aber der Verfasser zeigen, dass die Ursprünge der normannischen Rota – die ein Ersatz von Monogramm und Unterschrift ist – in capuanisch-langobardischen Vorbildern und in byzantinischem Recht (rote Tinte) zu suchen sind. Wertvolle Hinweise folgen zur Besiegelung (Bleibullen), wo die propagandistische Absicht der Goldbullierungen herausgestellt wird.

Wesentlich schwächer sind die Ausführungen zu den *Formeln und ihrer Geschichte*. Zwar «dominiert die Formulierung des Rechtsinhalts in den Dispositionen über rhetorische Gestaltungsversuche», und deshalb verzieht sich die diplomatische Formularkritik oft in die stereotypen Protokoll- und Eschatokollteile oder in die Kulturgeschichte der Arengen. In Wahrheit sind aber narrative und dispositive Teile abgesehen von Akzidenzen weit straffer formuliert als jene andern, denen man mit Methoden der Literarkritik beikommen kann. Formularkritik narrativer und dispositiver Urkundenteile wäre aber Kritik rechts- und sozialgeschichtlicher Topoi. Wenn schon Arengen und Pönformeln nach dem Modell der Papsturkundenlehre sosehr herausgehoben sind, ist es dann richtig, über die Lohnarengen zu sagen, dass «die Zuversicht, sich mit dem richtigen Handeln in der Welt einen Anspruch auf Vergeltung in der Ewigkeit zu erwerben, durchaus im Geist der Zeit lag»? Welcher Zeit nicht? Lag denn die Zuversicht nicht vielmehr im Geist der propagandistischen Absicht der Mönche, die die Urkunden empfingen? Kassius Hallinger und andere haben darauf hingewiesen. Kehrs auf Sickel verweisende Ansicht, man dürfe aus solchen Gemeinplätzen nicht auf die

politische und persönliche Gesinnung der Aussteller schliessen, ist durch Fichtenaus Buch über die Arenga keineswegs widerlegt. Auch wo Schreiberformeln die Ausstellerherstellung als vorherrschend erscheinen lassen, sollten Empfängereinflüsse nicht einfach übergangen werden.

In zwei abschliessenden Kapiteln über die *Mandate als Urkundenart* und über die Zusammenhänge von *Kanzlei, Verwaltung und Politik* berührt der Verfasser einige Fragen der Justizverwaltung. Am Beispiel von Verträgen mit Genua wird dabei der interessante Nachweis erbracht, dass Chirographa trotz Zweiseitigkeit des Vertrages durchaus Privilegiencharakter behalten können. In den Schlusskapiteln werden auch Parallelen zu anglo-normannischen Institutionen aufgezeigt.

Einige terminologische Unsicherheiten («capsa lignea» heisst nicht Holzkapsel, sondern Holzkiste [S. 23]; Schreiber können nicht als «Urheber» von Urkunden bezeichnet werden [S. 47]) und die vorstehenden kritischen Bemerkungen wollen nicht gegen den Nutzen von Enzensbergers Arbeit ins Feld geführt sein, der vor allem in einer mise à jour besteht. Von besonderem Reiz ist die bildliche Darstellung der sizilischen Kanzlei um 1190 aus dem Berner Codex 120, die den Band abschliesst und gleichzeitig auf weitere Forschungen hinweist.

Freiburg i. Ue. *Peter Rück*

PIERRE MICHAUD-QUENTIN, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin.* Paris, J. Vrin, 1970. In-8°, 360 p. («L'Eglise et l'Etat au moyen âge», XIII).

Comment se sont formées les communautés médiévales, quelle conscience en avaient leurs membres ou les contemporains et à quelles règles obéissaient-elles, telles sont les principales questions auxquelles veut répondre M. Michaud-Quentin dans ce bel ouvrage. Enquête très vaste d'ailleurs, puisqu'elle recouvre les mouvements de toutes sortes, aussi bien laïcs qu'ecclésiastiques, avec cependant peu de références, pour ces derniers, aux ordres monastiques réguliers. Dans le temps, l'enquête porte essentiellement sur les XIIe et XIIIe siècles, avec évidemment des incursions dans les périodes antérieure (surtout dans la première partie) ou postérieure (seconde partie).

L'ouvrage est composé de deux parties bien distinctes. Dans la première, l'auteur s'attache à rechercher «le vocabulaire employé par les auteurs médiévaux pour désigner les associations et collectivités» (p. 7). Le mot le plus général est *universitas*, qui donne précisément le titre de l'ouvrage. Mais ce mot, trop général, spécialement pour les juristes, est doublé par une série de «synonymes» (*multitudo, communitas*, ou encore les vocables plus spécifiques au droit romain: *corpus, societas, collegium*, etc.) auxquels les auteurs attachent un sens plus précis. En outre, des groupements particulièrement bien définis ou dont l'origine est trè sprécise ont des